Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

für den Biogasnetzanschluss ____

zwischen

ONTRAS Gastransport GmbH

Maximilianallee 4

04129 Leipzig

(ONTRAS)

und

Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer
Straße
PLZ+Ort
(Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer)

- einzeln oder zusammen "Vertragspartner" genannt -

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss einer Biogasaufbereitungsanlage an das Gasversorgungsnetz der ONTRAS nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen.
- 2. Durch den Netzanschluss wird die technische Voraussetzung geschaffen, Biogas im Umfang der in **Anlage 1** definierten Einspeisekapazität sowie nach Maßgabe der darin aufgeführten technischen Parameter in das Gasversorgungsnetz der ONTRAS einzuspeisen.
- Der Vertrag regelt darüber hinaus die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zwecks Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das Gasversorgungsnetz der ONTRAS.
- 4. Der Anschlussnehmer ist grundsätzlich gleichzeitig Anschlussnutzer und in beiden Funktionen Vertragspartner der ONTRAS.
- 5. Ist der Anschlussnehmer nicht zugleich Anschlussnutzer, teilt er dies der ONTRAS unverzüglich mit. Die ONTRAS schließt dann mit jeweils beiden Personen den vorliegenden Vertrag ab. In diesem Fall finden die nachstehenden Regelungen, soweit sie den Anschlussnutzer ausschließlich betreffen auf den Anschlussnehmer und soweit sie den Anschlussnehmer ausschließlich betreffen auf den Anschlussnutzer keine Anwendung.
- 6. Alle in § 28 aufgeführten Anlagen sind Inhalt und Bestandteil dieses Vertrages. Sollten einzelne Regelungen der Anlagen den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages widersprechen, so haben die folgenden Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Netzanschluss

Der Netzanschluss besteht gemäß § 32 Nr. 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) aus der Verbindungsleitung zwischen Übergabe- und Anschlusspunkt, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, der Gasdruck-Regel-Messanlage sowie der Einrichtung zur Druckerhöhung und der eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases.

2. Biogasaufbereitungsanlage

Die Biogasaufbereitungsanlage ist gemäß § 32 Nr. 3 GasNZV die Anlage zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität.

3. Biogas

Es gilt die Biogas-Begriffsdefinition des § 3 Nr. 10c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

4. Einspeisekapazität

Die Einspeisekapazität bezeichnet gemäß § 3 Nr. 13a EnWG das maximale Volumen pro Stunde in Normkubikmeter, das in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann.

5. Übergabepunkt

Der Übergabepunkt verknüpft die Biogasaufbereitungsanlage mit der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage über die Biogaseinspeiseanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet (Teil des Netzanschlusses gemäß Ziffer 1). Der Übergabepunkt bildet die Eigentumsgrenze zum Netzanschluss. An dem Übergabepunkt wird das aufbereitete Biogas in den Netzanschluss übergeben.

6. Anschlusspunkt

Der Anschlusspunkt i.S.d. § 32 Nr. 2 GasNZV verknüpft die Verbindungsleitung (Teil des Netzanschlusses gemäß Ziffer 1) mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz.

7. Biogaseinspeiseanlage

Die Biogaseinspeiseanlage umfasst die technischen Komponenten des Netzanschlusses (die Verbindungsleitungen damit ausgenommen) und soweit erforderlich die Vorrichtungen zur Konditionierung des aufbereiteten Biogases.

8. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer i.S.d. § 32 Nr. 1 GasNZV ist derjenige, der den Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers beansprucht.

9. Anschlussnutzer

Anschlussnutzer im Sinne dieses Vertrages ist derjenige, der den Netzanschluss zum Zwecke der Einspeisung des in der Biogasaufbereitungsanlage auf Erdgasqualität aufbereiteten Biogases nutzt, indem er das Biogas zum Transport bereitstellt.

10. Transportkunde

Der Transportkunde i.S.d. § 3 Nr. 31b EnWG übernimmt das vom Anschlussnutzer bereit gestellte Biogas, um es auf der Grundlage des von ihm mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Einspeisevertrages vom Netzbetreiber transportieren zu lassen.

11. Werktage

Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

§ 3 Weitere Verträge und Vereinbarungen

- Die Vertragspartner werden bei Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten, die für den Netzzugang und die Einspeisung von Biogas in das Gasversorgungsnetz der ONTRAS erforderlich sind, keine Regelungen treffen, die den Regelungsinhalten dieses Vertrages zuwiderlaufen. Das in § 18 geregelte Anpassungsrecht der Vertragspartner bleibt hiervon unberührt.
- 2. Die Einspeisung in das Gasversorgungsnetz der ONTRAS wird in einem gesondert mit dem Transportkunden zu vereinbarendem Einspeisevertrag geregelt.
- 3. Die ONTRAS errichtet den Netzanschluss auf Grundlage der mit dem Anschlussnehmer abzuschließenden Planungs- und Errichtungsvereinbarung.
- 4. Die Vertragspartner vereinbaren einen Realisierungsfahrplan gemäß § 33 Abs. 7 Gas-NZV.

Teil 2 Netzanschluss

§ 4 Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage

- Die ONTRAS ist gegenüber dem Anschlussnehmer verpflichtet, unter Beachtung der in Anlage 1 genannten technischen Parameter und der in § 3 Ziffer 3 genannten Planungs- und Errichtungsvereinbarung, eine Biogasgasaufbereitungsanlage durch einen Netzanschluss an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen und den Netzanschluss zu betreiben. Der Übergabe- und der Anschlusspunkt sowie die voraussichtliche Lage des Netzanschlusses sind, vorbehaltlich der abschließenden gemeinsamen Planung i.S.d. § 3 Ziffer 3, in Anlage 2 festgelegt.
- 2. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der ONTRAS und steht in ihrem Eigentum. Er wird kein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstückes bzw. Gebäudes i.S.d. §§ 94, 95 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 5 Einspeisekapazität

- Die ONTRAS sichert dem Anschlussnehmer/-nutzer für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe des § 33 Abs. 6 GasNZV eine garantierte Einspeisekapazität gemäß Anlage
 1 an dem vorgesehenen Anschlusspunkt zu.
- In Vorbereitung der Planung und Errichtung ist die in Anlage 1 genannte Einspeisekapazität für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme von den Vertragspartnern gemeinsam zu bestätigen und in der gesondert abzuschließenden Planungsvereinbarung zu benennen.
- 3. Im Rahmen der gemeinsamen technischen Planung wird die in Anlage 1 genannte Einspeisekapazität bestätigt oder auf Anforderung des Anschlussnehmers/-nutzers reduziert. Eine Erhöhung bedarf erneuter Netzprüfungen im Rahmen eines neuen Netzanschlussbegehrens. Die nach Satz 1 bestätigte Einspeisekapazität ist bei der Errichtung des Netzanschlusses zu Grunde zu legen.

§ 6 Biogasaufbereitungsanlage

- Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Biogasaufbereitungsanlage ist der Anschlussnehmer/-nutzer verantwortlich. Durch den Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage dürfen keine unzulässigen Netzauswirkungen (z.B. Druckschwankungen, Einspeisung von nicht den Vorgaben der Anlage 1 entsprechenden Gases) verursacht werden.
- 2. Geplante wesentliche Erweiterungen oder Änderungen der Biogasaufbereitungsanlage sind der ONTRAS mitzuteilen. Eine Anpassung des Vertrages ist mit der Mitteilung nicht verbunden. Soweit eine Anpassung vertraglich vereinbarter Parameter, insbesondere eine Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung erforderlich ist oder mit Netzauswirkungen zu rechnen ist, bedarf es der Zustimmung der ONTRAS.

§ 7 Grundstücksnutzungs- und Zutrittsrechte

- 1. Der Anschlussnehmer/-nutzer gestattet der ONTRAS unentgeltlich die für den Netzanschluss und die Einspeisung erforderliche Zu- und Fortleitung von Biogas bzw. Erdgas über sein Grundstück/seine Grundstücke, insbesondere die Verlegung von Rohrleitungen, Telekommunikations-, Strom- und Abwasseranschlüssen, die Aufstellung von Verdichter-, Gasdruckregel- und -messanlagen, von Konditionierungs- und Flüssiggaslagerbehälteranlagen inkl. der notwendigen Zuwegung, das Betreten seines Grundstückes/seiner Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen.
- 2. Soweit der Anschlussnehmer/-nutzer Eigentümer des Grundstücks/der Grundstücke ist, auf dem/denen sich die Biogasaufbereitungsanlage befindet, kann die ONTRAS zur Errichtung des Netzanschlusses, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, auf diesem Grundstück/diesen Grundstücken gegen eine einmalige allgemein übliche Entschädigung die Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in einem für die Einspeisung notwendigen Umfang verlangen. Über die Einzelheiten der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks/der Grundstücke haben sich der Anschlussnehmer/-nutzer und die ONTRAS rechtzeitig zu verständigen. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des Grundstückes/der Grundstücke, auf dem/denen sich die Biogasaufbereitungsanlage befindet, wird der Anschlussnehmer die ONTRAS unterstützen, ein Grundstückmitbenutzungsrecht, z. B. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, vom jeweiligen Eigentümer zu erhalten. Für andere Grundstücke, auf denen Teile des Netzanschlusses errichtet werden, beschafft die ONTRAS ein Grundstücksmitbenutzungsrecht.
- 3. Der Anschlussnehmer/-nutzer kann die Verlegung des Netzanschlusses, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken verlangen, wenn dieser an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Interessen Dritter sind dabei zu berücksichtigen. Die Kosten der Verlegung von Einrichtungen, die ausschließlich dem Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage dienen, trägt der Anschlussnehmer.
- 4. Bei endgültiger Einstellung der Nutzung des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/-nutzer die auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken befindlichen Einrichtun-

- gen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des/der betroffenen Grundstücks/Grundstücke, hat er dabei mitzuwirken, dass der jeweilige Eigentümer der ONTRAS gegenüber eine entsprechende Duldungserklärung abgibt.
- 5. Der Anschlussnehmer/-nutzer teilt der ONTRAS unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse an seinem Grundstück/seinen Grundstücken oder Teilen davon schriftlich mit. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzungs- und Zutrittsrechte bestehen bleiben. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer, hat er unmittelbar nach Kenntniserlangung der ONTRAS die Änderungen an den Eigentumsverhältnissen mitzuteilen.
- 6. Der Netzanschluss, einschließlich der Biogaseinspeiseanlage, muss für die ONTRAS und deren Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Die Vertragspartner haben den Netzanschluss jeweils in ihrem Verantwortungsbereich vor unbefugten Zugriffen Dritter sowie Beschädigungen zu schützen; die Vertragspartner dürfen insoweit keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen und vornehmen lassen. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung, die bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr entbehrlich ist, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter der ONT-RAS oder einem Beauftragten der ONTRAS Zutritt zu seinem Grundstück/seinen Grundstücken zu gestatten, soweit dies für den Betrieb des Netzanschlusses einschließlich der Messeinrichtungen, insbesondere für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder wenn dies zur Unterbrechung erforderlich ist. Ist der Anschlussnehmer/-nutzer nicht Eigentümer des/der betroffenen Grundstücks/Grundstücke, hat er dabei mitzuwirken, dass der ONTRAS das in Satz 3 beschriebene Zutrittsrecht eingeräumt wird.
- 7. Innerhalb des Schutzstreifens ist der Anschlussnehmer/-nutzer dafür verantwortlich, soweit es ihm in seinem Verantwortungsbereich möglich ist, Einwirkungen, die den Bestand der Leitungen auf seinem Grundstück/seinen Grundstücken gefährden, zu verhindern. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird gemäß Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) durch die Lage der Rohrleitung bestimmt (Anlage 2).

§ 8 Kosten für den Netzanschluss

- Die Kosten für den Netzanschluss haben Anschlussnehmer und ONTRAS gemäß den Regelungen des § 33 GasNZV zu tragen.
- 2. Die Kosten für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses (§ 13) trägt die ONTRAS.

Teil 3 Nutzung des Netzanschlusses zur Einspeisung

§ 9 Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses

1. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist das Bestehen eines Einspeisevertrages i.S.d. § 3 Ziffer 2.

- Der Anschlussnehmer/-nutzer hat in den Fällen der Einspeisung von Biogas, ohne Vorliegen eines Einspeisevertrages oder unter Verstoß gegen die Vorgaben des Einspeisevertrages keine Ansprüche gegen die ONTRAS hinsichtlich des unberechtigt eingespeisten Gases. Die Rechte der ONTRAS bleiben unberührt.
- 3. Hat die ONTRAS den Einspeisevertrag gekündigt, hat sie den Anschlussnehmer/nutzer unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 10 Biogaseinspeiseanlage

Die ONTRAS betreibt die in **Anlage 1** näher bezeichnete Biogaseinspeiseanlage. Für Betrieb und Änderung der Biogaseinspeiseanlage gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk, den DIN-Normen und den auf der Internetseite der ONTRAS veröffentlichten technischen Mindestanforderungen.

§ 11 Qualitätsanforderungen

- Der Anschlussnutzer ist als Einspeiser von Biogas i.S.d. § 36 Abs. 1 und § 2 Nr. 8 GasNZV - dafür verantwortlich, dass das Biogas am Übergabepunkt gemäß der Vorgabe des § 36 Abs. 1 GasNZV den Voraussetzungen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 (Stand 2007) und den technischen Voraussetzungen der Anlage 1 entspricht.
- 2. Der Anschlussnutzer ist dafür verantwortlich, dass die ONTRAS das gereinigte und aufbereitete Biogas durch Konditionierung oder sonstige technisch mögliche und ihr wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen auf die erforderliche Gasqualität im Gasnetz anpassen kann. Der ONTRAS muss es unter Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorgaben möglich sein, Brennwert und Wobbeindex des einzuspeisenden Gases auf die für das Netz erforderlichen Werte einzustellen. Hierfür können die Vertragspartner eine gesonderte Vereinbarung i.S.d. § 33 Abs. 2 Satz 4 GasNZV abschließen.
- 3. Sollten sich die vorherrschenden Gasbeschaffenheiten im Gasversorgungsnetz der ONTRAS insofern ändern, dass die Anforderungen der eichrechtlichen Regelwerke (u.a. DVGW-Arbeitsblatt G 685 (Stand 2007)) nicht mehr ausschließlich durch Konditionierung oder andere der ONTRAS wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen umgesetzt werden können, muss die vom Anschlussnutzer bereitgestellte Gasqualität unverzüglich entsprechend den Anforderungen der ONTRAS angepasst werden. § 36 Abs. 2 GasNZV bleibt unberührt.

§ 12 Meldung der Einspeisemengen

Der Anschlussnutzer meldet der ONTRAS jährlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres die voraussichtlichen monatlichen Einspeisemengen, soweit die ONTRAS dies für den Betrieb eines sicheren und zuverlässigen Gasversorgungssystems benötigt. Sollten sich wesentliche, auch kurzfristige Abweichungen hiervon ergeben, teilt der Anschlussnutzer dies der ONTRAS unmittelbar nach Kenntniserlangung mit.

Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Wartung und Betrieb des Netzanschlusses

- 1. Die ONTRAS ist für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses verantwortlich. Soweit erforderlich ist der Anschlussnehmer/-nutzer zur Mitwirkung verpflichtet.
- 2. Geplante Wartungsarbeiten sowie Besonderheiten beim Betrieb der Anlagen eines Vertragspartners mit Einfluss auf die Biogasübergabe bzw. -übernahme sind dem anderen Vertragspartner rechtzeitig vor der Durchführung mitzuteilen und in Hinblick auf die Verfügbarkeit des Netzanschlusses gemäß § 14 rechtzeitig untereinander abzustimmen. Soll die Biogasübergabe bzw. -übernahme aufgrund von nicht geplanten Wartungsarbeiten eines Vertragspartners oder sonstigen Ereignissen reduziert oder eingestellt werden, werden sich die Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren.
- 3. Für Betrieb und Änderung des Netzanschlusses gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem DVGW-Regelwerk.

§ 14 Verfügbarkeit des Netzanschlusses

Die ONTRAS hat die Verfügbarkeit des Netzanschlusses nach Aufnahme des Regelbetriebs gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 GasNZV dauerhaft, mindestens aber zu 96 % in einem Kalenderjahr, sicherzustellen.

§ 15 Messung

- Die ONTRAS bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Die ONTRAS hat den Anschlussnehmer/-nutzer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren.
- 2. Die Vorgaben der §§ 47, 48 GasNZV zur Nachprüfung von Messeinrichtungen und zum Vorgehen bei Messfehlern gelten entsprechend.
- 3. Weitere Einzelheiten der Messung werden in Anlage 3 geregelt.

§ 16 Unterbrechung des Netzanschlusses

- 1. Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung k\u00f6nnen unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Aufrechterhaltung der Integrit\u00e4t des Gasversorgungsnetzes oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die ONTRAS hat jede Unterbrechung oder Unregelm\u00e4\u00dfigkeit unverz\u00e4glich zu beheben. Die ONTRAS hat dem Anschlussnehmer/-nutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entf\u00e4llt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die ONTRAS dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Die ONTRAS ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- Die ONTRAS ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer/-nutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden.
 - b) zu gewährleisten, dass unmittelbar drohende erhebliche Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer oder unmittelbar drohende erheblich störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der ONTRAS oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - c) zu gewährleisten, dass die in der Abschaltmatrix (**Anlage 4**) beschriebenen technischen Grenzwerte nicht verletzt werden.

Die ONTRAS ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 3. Bei anderen Zuwiderhandlungen ist die ONTRAS berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist zu unterbrechen. Die ONTRAS ist insbesondere berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen, wenn eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses vorliegt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer/-nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. ONTRAS kündigt dem Anschlussnehmer/ -nutzer den Beginn der Unterbrechung 3 Werktage im Voraus an.
- 4. Die ONTRAS ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach Maßgabe der Ziffer 3 zu unterbrechen, wenn
 - a) die ONTRAS zur Unterbrechung nach dem mit dem Transportkunden abgeschlossenen Einspeisevertrag gemäß der im Einspeisevertrag vorgesehenen Fristen befugt ist,
 - b) kein Einspeisevertrag vorliegt oder
 - c) der Einspeisevertrag nachträglich wegfällt.

Die ONTRAS ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung nach Maßgabe der Ziffer 2 zu unterbrechen, wenn die ONTRAS zur Unterbrechung ohne vorherige Unterrichtung und ohne vorherige Androhung nach dem mit dem Transportkunden abgeschlossenen Einspeisevertrag befugt ist.

5. Die ONTRAS hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Teil 5 Abschließende Bestimmungen

§ 17 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

- 1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsschluss mit dem Bau der durch diesen Vertrag anzuschließenden Biogasaufbereitungsanlage begonnen wird. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat der ONT-RAS über den Baubeginn zu informieren. Zeiträume, in denen der Anschlussnehmer/-nutzer ohne sein Verschulden gehindert ist, mit dem Bau der Anlage zu beginnen, werden nicht eingerechnet.
- 3. Mit Vertragsbeginn werden bisherige vertragliche Regelungen bezüglich des Netzanschlusses einvernehmlich zum Datum des Vertragsbeginns beendet.

§ 18 Anpassung des Vertragsverhältnisses

- Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung angezeigt ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die Vertragspartner sind von dem Eintritt entsprechender Umstände jeweils unverzüglich untereinander in Kenntnis zu setzen.
- 2. Ändern sich die technischen Rahmenbedingungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder nur mit anderen technischen Parametern geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, sind die in den Anlagen festgelegten Parameter anzupassen, wenn das Festhalten an den bisherigen Parametern einem der Vertragspartner nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus ist die ONTRAS in begründeten Fällen berechtigt, die in **Anlage 1** festgelegten Parameter zur Gasqualität bei größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers/-nutzers zu ändern, soweit der ONTRAS andere technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. § 36 Abs. 2 GasNZV bleibt unberührt.
- 3. Die ONTRAS ist berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Einspeisekapazität zu fordern, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass die vereinbarte Einspeisekapazität für Einspeisungen von Biogas in das Gasnetz dauerhaft nicht oder nicht in diesem Umfang benötigt wird. Verlangt werden kann in diesem Fall eine Anpassung der Einspeisekapazität auf den für die Einspeisung tatsächlich benötigten Umfang. Bei bereits in Betrieb genommenen Biogasanlagen wird widerlegbar vermutet, dass die tatsächlich benötigte Einspeisekapazität der innerhalb der letzten 12 Monate höchsten gemessenen Einspeiseleistung der Biogasanlage entspricht. Das Verlangen ist zu begründen.

- 4. Der Anschlussnehmer/-nutzer ist verpflichtet, das Anpassungsverlangen innerhalb von einem Monat anzunehmen, es sei denn, er weist bis dahin in geeigneter Form nach, dass Einspeisungen von Biogas bis zum Umfang der vereinbarten Einspeisekapazität in den nächsten 12 Monaten konkret zu erwarten sind und er die vereinbarte Einspeisekapazität deshalb benötigt. Verweigert der Anschlussnehmer/-nutzer eine Anpassung der Einspeisekapazität und gelingt ihm ein entsprechender Nachweis nicht, ist die ONTRAS berechtigt, die Einspeisekapazität einseitig auf das für die Einspeisung tatsächlich benötigte Maß anzupassen, soweit ihr das Festhalten an der vereinbarten Einspeisekapazität nicht zumutbar ist, insbesondere weil anderenfalls
 - Biogaseinspeisungen Dritter nachweislich behindert werden oder
 - Netzausbaumaßnahmen nicht unerheblichen Umfangs erforderlich werden und dies mit der Anpassung des Vertrages vollständig oder teilweise vermieden werden kann.
- 5. Die ONTRAS ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer/-nutzer Einspeisekapazität bis maximal zu der ursprünglich nach § 5 vereinbarten Einspeisekapazität wieder anzubieten, wenn die Gründe nach Ziffer 4 entfallen sind, der Anschlussnehmer/-nutzer die Einspeisekapazität benötigt und ein entsprechendes Kapazitätserweiterungsbegehren gestellt hat. § 34 Abs. 2 GasNZV gilt entsprechend.
- 6. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Änderungskündigung/Kündigung des Vertragsverhältnisses

- 1. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag kann von der ONTRAS jedoch nur gekündigt werden, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach dem EnWG, der GasNZV oder anderen Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrags angeboten wird, der den Erfordernissen des EnWG und der GasNZV entspricht.
- 2. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.
- 3. Die Anschlusspflicht der ONTRAS nach § 33 Abs. 1 GasNZV bleibt im Fall der Kündigung unberührt.

§ 20 Schriftformerfordernis

Jegliche Änderungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 21 Haftung

1. ONTRAS haftet für Schäden, die dem Anschlussnehmer/-nutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maß-

- gabe des § 18 NDAV dieses gilt für Vertragsverhältnisse in Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzen. Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als **Anlage 5** beigefügt.
- 2. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 3. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - c) Typischerweise ist bei der Herstellung des Netzanschlusses von einem Schaden in Höhe von maximal EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.¹
- 4. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
 - Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 6. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz (HaftPflG) wird mit der Ausnahme der Regelung in dem folgenden Satz insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 HaftPflG wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausge-

Seite 12 von 28

¹ Bei Ziff. 3 lit. c handelt es sich um die Vereinbarung einer bezifferten Haftungsbeschränkung gemäß 2 Ziff. 3 lit. e, 2. Gliederungspunkt Kooperationsvereinbarung VII, die Netzbetreiber in Ergänzung des für alle Netzbetreiber geltenden Musters des NAANV festlegen können.

schlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

- 7. Die Haftung der ONTRAS für Schäden, die dem Anschlussnehmer/-nutzer durch den Wegfall der gemäß § 33 Abs. 6 GasNZV garantierten Mindesteinspeisekapazität entstehen, bleibt unberührt.
- 8. Die Ziffern 1 bis 7 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 22 Höhere Gewalt

- Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
- 2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
- 3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
- 4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 23 Informations- und Datenaustausch

Die Vertragspartner erklären sich bereit, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen untereinander auszutauschen. Informationen über mögliche, auch nur kurzfristige Abweichungen in Bezug auf die in **Anlage 1** jeweils genannten technischen Rahmenbedingungen, evtl. Störungen sowie alle sicherheitstechnisch relevanten Ereignisse in den Anlagen der Vertragspartner, insbesondere in der Biogasaufbereitungsanlage und der zugeordneten Einspeiseanlage, sind unverzüglich auszutauschen.

 Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Die Kontaktadressen sind in Anlage 6 aufgeführt. Änderungen innerhalb der Anlage 6 werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 24 Vertraulichkeit

- Die Vertragspartner haben die Daten und Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden "vertrauliche Informationen" genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
- 2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offenlegende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- 3. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages endet die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit 4 Jahre danach.
- 4. § 6a EnWG und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland bleiben unberührt.

§ 25 Rechtsnachfolge

 Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. 2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von einem der Vertragspartner auf ein mit diesem i.S.v. § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Das Zustimmungserfordernis entfällt auch dann, wenn ein Dritter die Netzbetreiberaufgaben gemäß § 3 Nr. 5 oder 7 EnWG übernimmt. Die Vertragspartner teilen in diesen Fällen dem jeweils anderen Vertragspartner die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit.

§ 26 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
- 2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der ONTRAS.

§ 28 Anlagenverzeichnis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1		des Netzanschlusses und Technische Ar chaffenheit, Übergabedruck, Betriebsdruck
Anlage 2	Lageplan und Eigentumsgrenzen	
Anlage 3	Messvereinbarung	
Anlage 4	Abschaltmatrix	
Anlage 5	Wortlaut § 18 NDAV	
Anlage 6	Kontaktdaten	
Leipzig, den		, den

ONTRAS Gastransport GmbH

[Name/Position bitte in Druckbuchstaben ergänzen]

[Name/Position bitte in Druckbuchstaben ergänzen]



1 Einspeisekapazität und technische Parameter

Es gelten folgende technische Rahmenbedingungen und Parameter:

Parameter an der Eigentumsgrenz	e BGAA - BGEA				
Maximale Einspeisekapazität	m³/h i.N.	Im Rahmen des Netzanschlussbegehrens geprüfte und zugesagte maximale Einspeisekapazität vom Anschlussnehmer/-nutzer. Hinweis: gemäß Ziffer 3.3.4 kann sich die max. Einspeisekapazität reduzieren.			
Minimale Einspeisekapazität	m³/h i.N.	Kapazität, die mindestens vom An- schlussnehmer/-nutzer bereitgestellt werden muss, damit die Einspeisean- lage im Regelbetrieb betrieben wer- den kann			
Maximaler Übergabedruck an der Eigentumsgrenze	barg	Vom Anschlussnehmer/-nutzer ma- ximal bereitgestellter Druck am Übergabepunkt.			
Minimaler Übergabedruck an der Eigentumsgrenze	barg	Vom Anschlussnehmer/-nutzer minimal bereitgestellter Druck am Übergabepunkt.			
Einspeisekapazität bei Minde- stübergabedruck	m³/h bei barg	Vom Anschlussnehmer/-nutzer be- reitgestellte Einspeisekapazität bei minimalem Druck am Übergabe- punkt.			
Maximaler Übergabedruck an der Eigentumsgrenze für Schlechtgas- rückführung	X barg	Schlechtgas wird vor der Druckerhö- hung durch ONTRAS zurückgeführt			
Maximale Übergabetemperatur an der Eigentumsgrenze	°C	Maximale Gastemperatur am Übergabepunkt.			
Minimale Übergabetemperatur an der Eigentumsgrenze Parameter Anschlussleitung	°C	Minimale Gastemperatur am Übergabepunkt.			
FGL-Nr.		Bezeichnung der Verbindungsleitung von der Biogaseinspeiseanlage zum Ferngasleitungsnetz.			
FGL - DN	mm	Nennweite der Verbindungsleitung von der Biogaseinspeiseanlage zum Ferngasleitungsnetz.			
FGL - DP	barg	Auslegungsdruck der Verbindungsleitung von der Biogaseinspeiseanlage zum Ferngasleitungsnetz.			
Parameter Gasbeschaffenheit (G 260, 2. Gasfamilie, H-Gas)					
Mindestbrennwert H _s	> 10,6 kWh/m³				
Methangehalt	> 96 Vol. %				
Sauerstoff O2	< 0,5 Vol. %				
Wasserstoff H2	< 0,2 Vol. %				
Gesamtschwefel	< 30 mg/m ³				
Mercaptanschwefel	< 6 mg/m³				
Schwefelwasserstoff H2S	< 5 mg/m³				
Kohlenstoffdioxid CO2	< 4 Vol. %				
Nebel, Staub, Flüssigkeit	Technisch frei				

Wassergehalt	< 50 mg/m ³	

Soweit in der voranstehenden Tabelle nicht anders geregelt, gelten für die Gasbeschaffenheit die Regelungen für H-Gas gemäß des DVGW-Arbeitsblattes G 260 in der gemäß der jeweils geltenden GasNZV anzuwendenden Fassung.

2 Beschreibung des Netzanschlusses

2.1 Bezeichnung des Netzanschlusspunktes (NAP)

Der Netzanschlusspunkt wird unter der Bezeichnung "_____" mit der Anschlussnummer FGL _____ (wird noch ergänzt) geführt und vermarktet.

2.2 Bestandteile des Netzanschlusses



2.3 Zugeordneter Messpunkt

Bezeichnung: (wird noch ergänzt)
ID Einspeisung: (wird noch ergänzt)

Verantwortlicher Ansprechpartner: Herr Udo Herzog (ONTRAS)

2.4 Allokationsverfahren

Als Allokationsverfahren kommt das Deklarationsverfahren "Allokiert wie gemessen" zur Anwendung.

3 Technische Anschlussbedingungen

3.1 Bestandteile des Netzanschlusses

3.1.1 Der Aufbau der Biogaseinspeiseanlage ist in Gasflussrichtung in folgende Anlagenkomponenten unterteilt:

Anlageneingang:	galvanische Trennung Messstellen PGC, Druck, Temperatur Rückführleitung für nicht qualitätsgerechtes Gas Anlageneingangsarmatur	
Technologisch notwendige Vorverdichtung:	Verdichter mit allen funktional erforderlichen Ein- und Ausrüstungen Wartungsintervall von mindestens 8.000 h Sicherheitseinrichtungen Einrichtung zur Stickstoffeinleitung Gaskühlung	
Abscheideranlage:	Staub- Flüssigkeitsabscheider mit den erforderlichen Ausrüstungselementen Einrichtung zur Stickstoffeinleitung	
Übernahmemessung:	Ultraschall-/Drehkolbengaszähler mit allen erforderlichen Ausrüstungselementen	
Konditionierung:	Mischer mit Flüssiggaszuführung Verdampfer mit Heizungsanlage und M+R- Anlage bzw. Einspritzsystem mit M+R- Anlage LPG Flüssiggastankanlage	
Einspeisemessung:	Ultraschall-/Drehkolbengaszähler mit allen erforderlichen Ausrüstungselementen automatisierte Absperrarmaturen Einrichtung zur Stickstoffeinleitung Messstellen Druck, Temperatur	
Absicherung der Erzeugeranlage:	SAE und Absperrarmaturen mit druckabhängiger Verriegelung	
Verdichtung:	Verdichter mit allen funktional erforderlichen Ein- und Ausrüstungen Wartungsintervall von mindestens 8000 h Sicherheitseinrichtungen Einrichtung zur Stickstoffeinleitung Gaskühlung	
Anlagenausgang:	automatisierte Absperrarmaturen Einrichtung zur Stickstoffeinleitung Messstellen PGC, Druck, Temperatur Düsenrückstauarmatur Anlagenausgangsarmatur Galvanische Trennung	

- 3.1.2 Die Komponenten des Netzanschlusses sind ab Eingangsschweißnaht des Iso-Stückes nach der Biogasaufbereitungsanlage im Auslegungsdruck DP der Ferngasleitung zu errichten.
- 3.1.3 Die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes wird entsprechend der projektspezifischen Rahmenbedingungen als einseitiger oder zweiseitiger Anschluss ausgeführt.

- 3.1.4 Zur Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit und optimalen Betriebsführung werden Statussignale sowie die Gasqualitätsparameter gegenseitig zwischen Biogaseinspeiseanlage und Biogasaufbereitungsanlage ausgetauscht. Die Vertragspartner vereinbaren dazu eine Datenaustauschliste.
- 3.1.5 Zur Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit und optimalen Betriebsführung hat der Anschlussnehmer/-nutzer sicherzustellen, dass ONTRAS der 24stündige ungehinderte Zugang zur Biogaseinspeiseanlage möglich ist, sofern der Standort der Biogaseinspeiseanlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmer/-nutzer ist. Der Anschlussnehmer implementiert dafür ein Doppelschließsystem.

3.2 Inbetriebnahme des Netzanschlusses

- 3.2.1 ONTRAS schließt die Biogasaufbereitungsanlage über den Netzanschluss an das Ferngasleitungsnetz der ONTRAS an. Der Netzanschluss wird durch ONTRAS nach Fertigstellung und DVGW-, TÜV-, und eichrechtlicher Abnahme erstmalig in Betrieb genommen.
- 3.2.2 Für die erstmalige Inbetriebnahme ist ein detailliertes Inbetriebnahmeprogramm zu erstellen. Die Inbetriebnahme erfolgt für den kompletten Liefer- und Leistungsumfang und Einregulierung der Anlagen in Abstimmung mit den Lieferanten der Anlagenhauptkomponenten, bis eine einwandfreie Funktion der Gesamtanlage gewährleistet ist (Funktionstests). Herstellung der Betriebsicherheit und Nachweis der Anlagenparameter sind zu dokumentieren.
- 3.2.3 Das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme des Netzanschlusses wird verbindlich zwischen ONTRAS und dem Anschlussnehmer/-nutzer abgestimmt. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt ONTRAS zum Termin der Inbetriebnahme mindestens die in Ziffer 1 Anlage 1 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag definierte minimale Einspeisemenge zur Verfügung.
- 3.2.4 Wird im Verlauf der erstmaligen Inbetriebnahme aufbereitetes Biogas nur instabil und diskontinuierlich vom Anschlussnehmer/-nutzer bereitgestellt und/oder entspricht es nicht den in Ziffer 1 Anlage 1 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag definierten Gasbeschaffenheiten und kann dadurch die Inbetriebnahme gemäß Ziffer 3.2.2 nicht vollständig durchgeführt werden, vereinbaren die Vertragspartner einen neuen Termin für die erstmalige Inbetriebnahme. Kann die Inbetriebnahme nach Ziffer 3.2.2 auch zum zweiten vereinbarten Termin aufgrund der benannten Gründe nicht durchgeführt werden, trägt der Anschlussnehmer/-nutzer die dadurch entstehenden Mehrkosten, wenn er die Ursachen für das Nichtdurchführen der Inbetriebnahme zu vertreten hat.
- 3.2.5 Kosten für aufbereitetes Biogas, das im Rahmen der Inbetriebnahme aus technologischen Gründen nicht eingespeist werden kann, werden nicht durch ONTRAS übernommen.

3.3 Probebetrieb, 120-stündiger störungsfreier Betrieb und Leistungsfahrt

3.3.1 Nach erfolgreicher Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der Netzanschluss bis zur der Endabnahme im Probebetrieb betrieben. Vor Endabnahme ist die Funktionsfähigkeit des Netzanschlusses mittels eines einhundertzwanzigstündigen störungsfreien Betriebs und einer mehrstündigen Leistungsfahrt, gemäß Ziffern 3.3.3 und 3.3.4, nachzuweisen.

- 3.3.2 Der von ONTRAS für die Errichtung des Netzanschlusses beauftragte Auftragnehmer hat durch entsprechende Tests nachzuweisen, dass insbesondere die Verdichterleistungen den Anforderungen im Rahmen der Gesamtanlage genügen. Mit der Überwachung der Leistungsfahrt wird ein unabhängiger Sachverständiger (z.B. TÜV) beauftragt.
- 3.3.3 Die Vertragspartner vereinbaren einen Termin für die Leistungsfahrt. Zum Zeitpunkt der Leistungsfahrt stellt der Anschlussnehmer/-nutzer ONTRAS die maximale Einspeise-kapazität gemäß Ziffer 1 Anlage 1 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag zur Verfügung. Sollte während der Leistungsfahrt aufgrund von technischen Problemen entweder in der Gasaufbereitungsanlage oder beim Netzanschluss die maximale Menge an aufbereitetem Biogas nicht bereitgestellt oder eingespeist werden können, ist die Leistungsfahrt innerhalb von maximal 6 Monaten nach erstmaliger Inbetriebnahme gegebenenfalls mehrfach zu wiederholen.
- 3.3.4 Wird bei der Leistungsfahrt die maximale Einspeisekapazität gemäß Ziffer 1 Anlage 1 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Anschlussnehmers/-nutzers liegen, nicht erreicht, gilt die bei Leistungsfahrt erreichte Einspeisekapazität mit Abschluss der Leistungsfahrt als die von ONTRAS garantierte Einspeisekapazität nach § 5 Ziff. 1 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas.
- 3.3.5 Im Rahmen des Probebetriebes kann keine dauerhafte Einspeisung des aufbereiteten Biogases durch ONTRAS gewährleistet werden. Kosten für aufbereitetes Biogas, das im Rahmen des Probebetriebs aus technologischen Gründen nicht eingespeist werden kann, werden nicht durch ONTRAS übernommen.
- 3.3.6 Bei Einspeiseanlagen mit Schlechtgasrückführung erfolgt die Einspeisung erst, wenn die vertraglich vereinbarten Gasbeschaffenheiten gemäß Anlage 1 und 4 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für eine Dauer von 30 Minuten mittels PGC durch ONTRAS nachgewiesen wurden. Nach Erreichen eines dauerhaft stabilen Betriebes der Biogasaufbereitungsanlage wird die Dauer von 30 Minuten auf das notwendige Minimum verkürzt. Bei erneutem instabilem Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage, die Gasbeschaffenheit betreffend, kann ONTRAS die Dauer für die Messung wieder auf 30 Minuten erhöhen.
- 3.3.7 Bei Einspeiseanlagen ohne Schlechtgasrückführung erfolgt die Einspeisung erst, wenn die vertraglich vereinbarten Gasbeschaffenheiten gemäß Anlage 1 und 4 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag mittels PGC durch ONTRAS nachgewiesen wurden. Werden die vertraglich vereinbarten Gasbeschaffenheiten verletzt, so wird angenommen, dass erst nach einer Zeit von 30 min die Biogasaufbereitungsanlage wieder qualitätsgerechtes Biogas liefert. Die Einspeiseanlage steht während dieser Zeitdauer betriebsbreit, es wird jedoch kein Biogas eingespeist. Nach Erreichen eines dauerhaft stabilen Betriebes der Biogasaufbereitungsanlage wird die Zeitdauer von 30 Minuten auf das notwendige Minimum verkürzt. Bei erneutem instabilem Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage, die Gasbeschaffenheit betreffend, kann ONTRAS die Dauer der Unterbrechung wieder auf 30 Minuten erhöhen.
- 3.3.8 Kommt es während des Probebetriebes der Biogaseinspeiseanlage durch wiederholte Verletzungen der vertraglich vereinbarten Gasbeschaffenheiten gemäß Anlage 1 und 4 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag und/oder durch wiederholte funktionsbedingte Ausfälle der Biogasaufbereitungsanlage zum Stillstand der Biogaseinspeiseanlage, wird die Fehlerbehebung in der Biogaseinspeiseanlage innerhalb der nächsten 24 h nach Eintreten des Stillstands der Biogaseinspeiseanlage durch ONTRAS durchgeführt. Der Anschlussnutzer hat das Recht, bei einem von ONTRAS benannten Dienstleister eine dauerhafte Besetzung der Einspeiseanlage auf eigene Kosten zu be-

stellen. Die in der Automatik eingestellten Zeiten der Einspeiseanlage werden dadurch nicht verkürzt.

3.4 Regelbetrieb

- 3.4.1 Nach Endabnahme des Netzanschlusses beginnt der Regelbetrieb.
- 3.4.2 Die Verfügbarkeit des Netzanschlusses im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 GasNZV ist ab dem Beginn des Regelbetriebs sicherzustellen.
- 3.4.3 Wird der Netzanschluss während des Regelbetriebes durch schuldhaftes Handeln des Anschlussnehmers/-nutzers gemäß § 16 Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag unterbrochen, und kann ONTRAS die Unterberechnung nicht durch Fernwirktechnik beheben, so kann ONTRAS eine Kostenerstattung für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Netzanschlusses verlangen.

Geografische Lage der BGA mit Darstellung der Entfernung zur FGL

→ Grafik

Eigentumsgrenzen

Die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der ONTRAS und den Anlagen des Anschlussnehmers bildet die Eingangsschweißnaht des Iso-Stückes nach der Biogasaufbereitungsanlage. Der Einspeisepunkt ist der Anschlusspunkt.

Die geografische Lage des Netzanschlusspunkts wird im Anschluss an die Errichtung mittels Einmessung festgestellt.

Messvereinbarung

→ entfällt da Netzbetreiberanlage



Abschaltungen gemäß §16 Ziffer 2 lit. c im Regelbetrieb

Parameter		Grenzwert ²
Brennwert am Eingang (aufbereitetes Biogas)	kWh	≤
Methangehalt am Eingang (aufbereitetes Biogas)	Vol. %	≤
Sauerstoff (O ₂)	Vol. %	≥
Feuchtegehalt (H ₂ O)	mg/m³	≥
Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	mg/m³	≥
Wasserstoff (H ₂)	Vol. %	2
Kohlenstoffdioxid (CO ₂)	Vol. %	2
Minimale Temperatur am Eingang	°C	≤
Maximale Temperatur Eingang	°C	2
Eingangsdruck	barg	≤
Einspeisekapazität	m³/h i.N.	2
Mindestvolumenstrom	m³/h i.N.	≤

Weitere Abschaltbedingungen können sein (nicht abschließend):

- Sammelstörung beider Messschienen,
- Störung beider Mengenumwerter am Eingang oder Störung beider Mengenumwerter am Ausgang,
- Störung aller Verdichter,
- Störung PGC,
- Ausfall Elektroenergie,
- Überschreitung der in den technischen und eichrechtlichen Regelwerken und Betriebsanweisungen für die Messgeräte enthaltenen Vorgaben für die Angleichung des Brennwertes mittels Flüssiggas-Konditionierung sowie
- instabiler und diskontinuierlicher Bereitgestellung des aufbereiteten Biogases.

Erfolgt die Abschaltung gemäß der vorgenannten Kriterien und hat der Anschlussnehmer/nutzer die Ursache für die Abschaltung zu vertreten, so wird der Zeitraum in dem der Netzanschluss nicht verfügbar ist, sowie der Zeitraum der für ein ordnungsgemäßes Wiederanfahren der Anlage benötigt wird, nicht bei der Ermittlung der Verfügbarkeit nach § 14 NAANV berücksichtigt.

Seite 25 von 28

² Die Vertragswerte werden in der Biogaseinspeiseanlage gemessen und ausgewertet

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
 - 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 - 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
 - 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Kontaktdaten und Ansprechpartner des Anschlussnehmers

XXX			
Adresse	XXX		
Verantwortlichkeit	Name	Telefonnummer	E-Mail
Für den Vertrag:			
Für die Abwicklung:			
Für die Abrechnung:			
24-h-Erreichbarkeit:			

Kontaktdaten und Ansprechpartner ONTRAS

ONTRAS Gastransport GmbH			
Adresse	Maximilianallee 4, 04129 Leipzig		
Verantwortlichkeit	Name	Telefonnummer	E-Mail
Für den Vertrag:		+49 341 27111-xxxx	
Für die Abwicklung:		+49 341 27111-xxxx	
Für die Abrechnung:		+49 341 27111-xxxx	
24-h-Erreichbarkeit:	ONTRAS-	+49 341 27111-2527	
	Dispatching		